

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Bundesverband der Belegärzte und Belegkrankenhäuser e.V. Geschäftsstelle Hainenbachstraße 25 89522 Heidenheim Prof. Dr. Edgar Franke

Parlamentarischer Staats-sekretär, Mitglied des Deutschen Bundestages

Mauerstraße 29 10117 Berlin

Postanschrift: 11055 Berlin

Tel. +49 30 18 441-1020 Fax +49 30 18 441-1750

Edgar.Franke@bmg.bund.de www.bundesgesundheitsministerium.de

Betreff: KHVVG und Belegarztwesen

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.01.2025 Geschäftszeichen: Berlin, 4. Härz 2025 Seite 1 von 2

Sehr geehrter Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes der Belegärzte und Belegkrankenhäuser e.V.

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Januar 2025, in dem Sie Ihre Bedenken hinsichtlich der mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) eingeführten Vorgaben in Bezug auf die notwendige fachärztliche Ausstattung noch einmal konkretisieren. Die für angestellte Ärztinnen und Ärzte vorgegebene Anrechnung auf Basis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit (Vollzeitäquivalente) sei ungeeignet, die Verfügbarkeit von Belegärzten zu erfassen. Daher bestehe Unsicherheit darüber, wie die gesetzliche Regelung einer entsprechenden Geltung des Kriteriums auszulegen ist. Einige Krankenhäuser hätten vor diesem Hintergrund bereits ihre Belegarztverträge gekündigt, da sie befürchten, ihre Belegabteilungen zukünftig nicht mehr weiterbetreiben zu können. Sie halten eine rechtliche Klarstellung für erforderlich und schlagen vor, die Verfügbarkeit von Belegärzten auf Basis des vertragsärztlichen Versorgungsauftrags zu bestimmen. Ein Belegarzt mit vollem Versorgungsauftrag entspräche damit einem Vollzeitäquivalent eines angestellten Facharztes.



Seite 2 von 2

Eine qualifizierte fachärztliche Rufbereitschaft muss auch für die belegärztlich versorgten Patientinnen und Patienten zu jeder Zeit sichergestellt sein. Wie von Ihnen dargestellt, kann die zeitliche Verfügbarkeit von Belegärzten und Belegärztinnen aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsmodelle nicht auf Basis von Vollzeitäquivalenten bestimmt werden. Sie lässt sich aber aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit durch Vereinbarungen zur Rufbereitschaft in den Belegarztverträgen z.B. mit kooperierenden Belegärztinnen und Belegärzten ggfs. unter Berücksichtigung des Umfangs des vertragsärztlichen Versorgungsvertrags darstellen. Darüberhinausgehende vertragliche Vereinbarungen zur Arbeitszeit zwischen Krankenhaus und Belegärztinnen oder Belegärzten sind nicht erforderlich.

Mit freundlichen Graßen